

Festung Universität

Anmerkungen zum Beschluss des Berliner Verfassungsgerichtshofs vom 16. 9. 2008 (VerfGH 81/08 – 81 A/08)

Nachdem der Exzellenzwettbewerb für die meisten Berliner Universitäten erfolglos geblieben ist, wird wieder über Geldprobleme diskutiert. 15.000 Studienplätze stünden auf dem Spiel, lassen die Hochschulleitungen vernehmen.¹ 30 Mio. Euro fehlen an der Humboldt-Universität (HU), die Freie Universität (FU) – Eliteuniversität hin oder her – macht einen zusätzlichen Bedarf von 56 Mio. Euro jährlich geltend. An Elitekonzepten wird dennoch festgehalten und das gilt vor allem für StudienbewerberInnen. Wer nicht zur Elite gehört, kann sich sein Recht auf Studium einklagen. Das aber versuchen die Universitäten mit absurden Argumenten und teuren Anwälten zu verhindern. Jetzt musste sogar der Landesverfassungsgerichtshof ein Machtwort sprechen.²

VON MICHA PLÖSE

In den letzten Jahren ist die Anzahl der Studienplätze in Berlin trotz steigender Nachfrage immer weiter abgesenkt worden. Konnten an der HU im Jahr 2000 noch 6.816 von 23.587 BewerberInnen mit einem Studienplatz versorgt werden,³ standen im Wintersemester (WiSe) 2006/07 nur noch 4.710 Studienplätze für insgesamt 32.281 Bewerbungen im ersten Semester zur Verfügung.⁴ Allein für den Studiengang Rechtswissenschaft ging an der HU die Zahl von 470 Neuzulassungen 2000/01 (WiSe und SoSe) auf 304 in diesem Wintersemester⁵ zurück. Demgegenüber stieg die Zahl der BewerberInnen von 1.059 (WiSe 00/01) auf 2.034 (WiSe 06/07). Von der angekündigten »Offensive für bessere Lehre« ist weit und breit ebenso wenig zu sehen wie von den durch Wissenschafts- und Bildungssenator Zöllner (SPD) in Aussicht gestellten Mitteln aus dem »Hochschulpakt«, mit denen der Bund allein in Berlin jährlich 19.500 zusätzliche Studienplätze für Studienanfänger finanzieren will.

Angesichts der stetigen Zunahme von Bewerbungen aus anderen Bundesländern, in denen seit einigen Jahren Studiengebühren erhoben werden, versuchen die Berliner Universitäten ihre Tore gegen die mittelmäßigen »Bildungsflüchtlinge« durch einen flächendeckenden Numerus Clausus in allen Studiengängen zu verbarrikadieren. Nicht, bevor sie sich die leistungsstärksten unter den SchulabgängerInnen ausgespickt haben. Wer das Abitur mit einem schlechteren Notendurchschnitt als 1,5 abgeschlossen hat, kann bestenfalls warten. Allen anderen bleibt der Zugang zur Hochschule über Jahre hinaus verwehrt.

Gegen die Windmühlen

Wenn jenseits der gefühlten und zertifizierten Elite doch mal jemand den Sprung in die Universität schafft, dann selten ohne fremde Hilfe. Oft bleibt den Abgelehnten nur, ihren Studienplatz verwaltungsgerichtlich einzuklagen. Dabei berufen sie sich auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), das in seinen wegweisenden Numerus-clausus-Urteilen von 1972⁶ und 1977⁷ festgestellt hatte, dass den Abgelehnten nicht nur die erstrebte Ausbildung verweigert wird, sondern darüber hinaus ein Ausweichen auf andere, zumeist überfüllte Berufswege und in der Folge ein Verdrängungswettbewerb mit anderen Jugendlichen abverlangt wird.⁸ Absolute Zulassungsbeschränkungen der Hochschulen, wie ein Numerus clausus in bestimmten Studiengängen (an die jetzt praktizierten flächendeckenden N.C. war damals noch gar nicht zu denken), seien daher am Rande des verfassungsrechtlich Hinnehmbaren. Sie beschränken die durch Art. 12 I GG garantierte Ausbildungsfreiheit erheblich, aus der das BVerfG unter Rückgriff auf den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes (Art. 3 I GG) und das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 I, 28 I GG) den prinzipiellen Anspruch aller BürgerInnen auf Zulassung zum (gewünschten) Studium entwickelt hat, die oder der über einen entsprechenden Abschluss verfügt.

Damit stellte das Bundesverfassungsgericht das Problem des beschränkten Hochschulzugangs unter den verfassungsrechtlichen Aspekt des Teilhaberechts. Danach habe der moderne Staat, je stärker er sich der sozialen Sicherung und kulturellen

- 1 »Der Speck ist weg!«, in: Tagesspiegel vom 23. 9. 2008, www.tagesspiegel.de/magazin/wissen/Universitaet-Bildung;art304,2620280 (21. 11. 2008).
- 2 Beschluss des Berliner Verfassungsgerichtshofs vom 16. 9. 2008 (VerfGH 81/08 – 81 A/08), DVBl. 2008, S. 1377.
- 3 Quelle: Studierenden-Statistik Akademisches Jahr 2000/2001, Tab. 20, S. 49 f., abrufbar unter <http://studium.hu-berlin.de/dat/> (18. 11. 2008).
- 4 Studierendenstatistik 2006/07, Tab. 18, S. 58 f.
- 5 Wobei in Jura nur noch zum WiSe zugelassen wird, während 2000/01 noch zum WiSe und zum SoSe zugelassen wurde.
- 6 NJW 1972, 1561 = BVerfGE 33, 303 = DVBl. 1972, 725.
- 7 NJW 1977, 369 = BVerfGE 43, 291 = DöV 1977, 169.
- 8 BVerfG NJW 1977, 369 ff.



»Du Soldat, frage doch mal deinen Herrn Kaiser Wilhelm, ob unsa Fritze mal über de Mauer klettern darf, er mechte bloß unsern Ball wiederholen.«

9 Ulrich Heublein/
Robert Schmelzer/
Dieter Sommer: Die Entwicklung der Studienabbruchquote an den deutschen Hochschulen, Ergebnisse einer Berechnung des Studienabbruchs auf der Basis des Absolventenjahrgangs 2006, www.bmbf.de/pub/his-projektbericht-studienabbruch.pdf (18.11.2008).

10 Untersuchung des Studienerfolgs von Studierenden der zum Wintersemester 2004/2005 neu eingerichteten Bachelorstudiengänge, www.wiki.bildung-schadet-nicht.de/images/d/d1/Studienerfolg_FU.pdf (18.11.2008).

Förderung der BürgerInnen zuwendet, neben der Sicherung von Freiheiten der BürgerInnen auch den komplementären Anspruch auf grundrechtliche Verbürgung der Teilhabe an bestehenden staatlichen Leistungen zu gewährleisten. Die Ausbildungsfreiheit beinhaltet die freie Wahl der Ausbildungsstätte und damit ihrer Natur nach auch den freien Zugang zu den, das berufsrelevante Wissen vermittelnden Einrichtungen. Insofern sei die Ausbildungsfreiheit wertlos, wenn sie nicht auch die tatsächliche Voraussetzung, die Ausbildungsstätten in Anspruch nehmen zu können, umfasse. Dementsprechend seien Zulassungsbeschränkungen nur dann verfassungsmäßig, wenn sie

- 1.) in den Grenzen des unbedingt Erforderlichen unter erschöpfender Nutzung der vorhandenen mit öffentlichen Mitteln geschaffenen Ausbildungskapazitäten angeordnet würden und wenn
- 2.) Auswahl und Verteilung nach sachgerechten Kriterien mit einer Chance für an sich jedeN hochschulreifeN BewerberIn erfolgten.

Bei den Studienplatzklagen handelt es sich daher – soweit nicht die Richtigkeit des normativ festgelegten Verteilungsverfahrens nach Nr. 2 in Frage steht – um Kapazitätsklagen. Denn im Rahmen von Nr. 1 müssen die Hochschulen nach Maßgabe der Berliner Kapazitätsverordnung die Anzahl der Studien-

plätze für einen Studiengang so festlegen, dass alle (irgendwie) zur Verfügung stehenden personellen und räumlichen Ressourcen für die Bereitstellung von Studienkapazitäten ausgeschöpft werden.

Weist nun die Hochschule ihre Kapazitäten in einem Studiengang nicht ordnungsgemäß aus oder werden Änderungen im Stellenplan bei der Berechnung nicht berücksichtigt, stellt das Verwaltungsgericht bereits im Eilrechtsschutzverfahren fest, dass die Kapazität zu niedrig angesetzt und daher zu wenig Studienplätze festgesetzt wurden. Dazu berechnet es die Anzahl der tatsächlichen bzw. zusätzlich bereit zu stellenden Studienplätze, die dann unter den KlägerInnen (bzw. AntragstellerInnen) aufgeteilt oder verlost werden.

Monopolkanzleien & Kostentreiber

Seit der Umstellung auf Bachelor- und Masterabschlüsse haben die Hochschulen wiederholt versucht, die Studienkapazitäten mit dem Argument abzusenken, die neuen Abschlüsse würden eine höhere Betreuungsdichte bzw. niedrigere Betreuungsrelation (=Verhältnis von Studierenden zu Lehrenden) notwendig machen. Daher könnten nicht mehr so viele Studierende wie noch in den Diplom- bzw. Magisterstudiengängen aufgenommen werden. Eine schlaue Argumentation, um noch weniger Studierende durch immer verschultere Studiengänge durchzuschleifen. Bemerkenswerterweise ist jedoch seit der Einführung der neuen Abschlüsse weder die AbbrecherInnenquote gesunken (sondern bundesweit auf 20 %, ⁹ in den Berliner Ba-/Ma-Studiengängen sogar auf bis zu 34 % angestiegen¹⁰) noch gibt es irgendeine Rechtsgrundlage für die neue Kapazitätsberechnung.

Entsprechend viel Arbeit hatten die Verwaltungsgerichte in den letzten drei Jahren. Oft schien das Einklagen reine Formsache, denn die Verwaltungsgerichte überprüfen die Hochschulkapazitäten von Amts wegen, das heißt die KlägerInnen müssen die Rechtsverletzung nur behaupten, nicht aber nachweisen. Dennoch ist das »Einklagen« riskant geworden. Denn die Berliner Universitäten lassen sich seit einigen Jahren (FU seit 1998, Charité seit 1999, HU seit 2004) von Rechtsanwälten (allesamt Männer) vertreten, was die Kosten kräftig in die Höhe treiben kann.

Das ist keineswegs eine Selbstverständlichkeit, denn die Hochschulen verfügen über eigene Rechtsabteilungen, die ihre Tätigkeit nicht in Rechnung stellen dürfen. Selbst dann aber fallen für die Klä-

gerInnen immerhin noch 121 Euro Gerichtsgebühren an. Dass die Beauftragung von Rechtsanwälten in Kapazitätsprozessen reine Schikane ist, belegt schon deren Aufwand. In den meisten Prozessen haben die Anwälte lediglich Standardwiderungen und den Inhalt der Bewerbungsakten zu übermitteln, die ihnen von den Hochschulen zur Verfügung gestellt werden. Allerdings berechnen sie dafür eine saftige Gebühr: 477 Euro werden für den Standardbrief fällig, wenn der/die KlägerIn vor Gericht unterliegt.

Selbst der damalige Präsident des Verwaltungsgerichts Berlin (VG), Alexander Wichmann, fühlte sich bemüßigt, der Senatsverwaltung für Justiz in einem Brief mitzuteilen: »Im Hochschulzulassungsrecht findet der effektive Rechtsschutz fast ausschließlich im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes statt. In den parallel dazu anhängig gemachten Hauptsacheverfahren geschieht vor der Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutz nichts. Eine anwaltliche Vertretung der Hochschule ist daher zu diesem Zeitpunkt nicht erforderlich.«¹¹

Teuer kann es vor allem bei Vergleichen mit der Hochschule werden. Denn Studienplatzklagen enden selten mit einem Beschluss des Gerichts über den Eilantrag, praktisch nie mit einem Urteil über die Klage. Meist genügt schon das Einlegen des Rechtsmittels, auf jeden Fall aber die Entscheidung des VG über eine vorläufige Immatrikulation im einstweiligen Rechtsschutzverfahren. Dann bieten die Anwälte der Hochschulen einen Vergleich mit dem Inhalt an, dass sich die KlägerInnen endgültig immatrikulieren können, wenn sie die Klagen zurück nehmen und die Kosten des Gerichts und der Hochschulen tragen.

Die Kosten der Hochschule, das sind die Anwaltskosten und die belaufen sich schon mal auf (behauptete) 1000 bis 1500 Euro. Wer sich richtig beraten lässt, zahlt nicht, denn wegen ihrer schlechten Chance vor dem VG geben die Hochschulen meist nach und tragen den größten Teil der Anwaltsgebühren selbst. Das lohnt sich vor allem für die Kanzleien. Berlinweit sind nur zwei Kanzleien für die Universitäten mit Generalprozessvollmacht tätig: Seit 1998 die Anwaltskanzlei Lindemann & Schmidt (HU, FU, FHW, früher auch Charité) und neuerdings die Kanzlei des Verwaltungsrichters a. D. Hartmut Riehn (Charité).

Sie verdienen an jedem Verfahren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) die Mindestgebühren in Höhe von 822,60 Euro (ohne MwSt.),

oft noch mehr. Bei Berlinweit über 1.000 Verfahren pro Jahr macht das 0,8 Mio. Euro.¹² Die Stelle eines/einer VolljuristIn in der Rechtsabteilung einer Universität würde dagegen lediglich 74.019 Euro kosten. In der Regel wird dafür aber nur eine halbe juristische Stelle benötigt, im übrigen die Arbeit durch erfahrene SachbearbeiterInnen erledigt, weil die juristische Substanz der Zulassungsanträge gering ist, so dass die Belastung der Rechtsabteilungen mit 38.188 Euro noch geringer ausfiele.¹³

Noch vor drei Jahren hatte der inzwischen als Rechtsanwalt praktizierende Ex-Richter Riehn¹⁴ selbst über die »bequeme Gewinnquelle« der Kollegen Lindemann & Schmidt öffentlich polemisiert: »Die Kasse macht klingeling, und das Gericht hat noch mehr Aufwand als ohnehin schon.«¹⁵ Damals vertrat Riehn eben noch Studierende, inzwischen hat er zumindest in Berlin die Seiten gewechselt.

Juristische Winkelzüge

Noch bis 2004 waren viele Studiengänge bundesweit durch die ZVS vermittelt worden, das bewirkte eine annähernde Gleichverteilung der BewerberInnen auf die deutschen Hochschulen, je nach Studienortspräferenz. Damit glaubten Politik und Gerichte lange Zeit den Vorgaben des BVerfG zu entsprechen, weil so eine optimale Auslastung aller Hochschulen garantiert werden konnte. Das aber erschien den neoliberalen Hochschuldemagogen von Stifterverband, VW-Stiftung und dem bertelsmanneigenen Zentrum für Hochschulentwicklung in Gütersloh (CHE)¹⁶ zu viel Bürokratismus und zu wenig Wettbewerb. Es gebe nur zwei Institutionen in der Bundesrepublik proklamierten sie, die sich ihre Mitglieder nicht selbst aussuchen dürften: Knäste und Universitäten.

Nach dem nun die Zentralvermittlung von Studienplätzen weitgehend abgeschafft ist, sind die Hochschulen fast in allen Studiengängen selbst mit der Studienplatzvergabe betraut worden. Das schließt auch das Bewerbungsverfahren ein. Dadurch ist für die Studieninteressierten eine sehr unübersichtliche Bewerbungssituation entstanden, weil sie sich nicht mehr nur zentral bei der ZVS unter Angabe ihrer Hochschul(standort)wünsche, sondern an jeder ins Auge gefassten Hochschule separat bewerben müssen. Von daher war anzunehmen, dass der Standortbezogenheit einer Bewerbung im Hinblick auf die Wahrnehmung des Grundrechts auf freie Wahl von Beruf und Ausbildung(sstelle), wie es durch Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG nach der

¹¹ Zitiert nach Spiegel-online (Fn.13).

¹² Dass die den Hochschulen in Rechnung gestellten Anwaltsgebühren zumindest nach Auskunft der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur (in den Kleinen Anfragen Nr.15/10836 vom 14.7.2003 und Nr.15/11919 vom 24.9.2004) deutlich darunter liegen, gibt einige Rätsel auf. Denn ein preisliches Unterbieten der Gebührensätze wäre als Verstoß gegen das RVG standeswidrig.

¹³ Vgl. die Antwort der Senatsverwaltung auf Frage 6 der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Wolfgang Wieland (Bündnis 90/ Die Grünen) vom 14. Juli 2003, Drucksache 15/10836, www.parlament-berlin.de:8080/starweb/adis/citat/VT/15/KlAnfr/ka15-10836.pdf (20.11.2008).

¹⁴ Er betreibt übrigens nebenbei das Informationsportal www.studienplatz-recht.de.

¹⁵ So wird er jedenfalls am 29.4.2005 von Spiegel-online (Carsten Heckmann) zitiert: Das Berlin-Monopoly, www.spiegel.de/uni/spiegel/studium/0,1518,353774,00.html (22.11.2008).

¹⁶ Vgl. Hauke Ritz, Bewusstseinsdesign im Namen der Exzellenz, Über die gesellschaftspolitischen Ziele der Bertelsmann-Stiftung, in: annex, No.01/2005.

Rechtsprechung des BVerfG gewährleistet wird, ein größeres Gewicht beizumessen ist. Dies umso mehr, als der Wettbewerb unter den Hochschulen nicht mehr nur argumentativ geführt, sondern durch die Ausschreibung und Förderung von so genannten Eliteuniversitäten auch durch die Bundespolitik gefördert und gefordert wird.

Es kam daher sehr überraschend, als die Verwaltungsrechtsprechung in Berlin dazu überging, eine Kontrolle der verfassungsrechtlich gebotenen Ausschöpfung sämtlicher Hochschulkapazitäten für die Bereitstellung von Studienplätzen in den Fällen zu verweigern, in denen die KlägerInnen auf einen Studienplatz in einem gleich bezeichneten Studienfach an einer anderen Hochschule verwiesen werden konnten, weil dort das begehrte Studium ohne Zulassungsbeschränkung angeboten würde. Dafür mussten die findigen Rechtsanwälte von Lindemann & Schmidt nur die Seite www.hochschulkompass.de aufrufen, wo für jeden Studiengang angezeigt wird, an welcher deutschen Hochschule NC-frei studiert werden kann. Der Standardbrief der Anwälte wurde noch kürzer, denn auf inhaltliche Argumente dazu, ob die Hochschule in dem angestrebten Studiengang ihre Kapazitäten erschöpft hat, mussten sie sich nicht mehr einlassen. Hunderte von Verfahren waren damit in kürzester Zeit abgelehnt, ohne auch nur eine Berechnung der Hochschule auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.

Sie argumentierten einfach, wer eine Möglichkeit nicht wahrnimmt, an irgendeiner anderen Hochschule den Studiengang seiner oder ihrer Wahl zu studieren, nehme es eben nicht ernst mit dem Studium und »verbrauche« sein Grundrecht auf Ausbildungsfreiheit damit. Das VG und das OVG unternahmen sogar einen Analogieschluss zu den so genannten HochschulortwechslerInnen. Bei ihnen soll der grundrechtliche Schutz regelmäßig deswegen verbraucht sein, weil sie bereits für ihr begehrtes Studium (an einer anderen Hochschule) immatrikuliert sind.

Weiterhin führte das OVG in seinem Beschluss vom 24. Oktober 2007 aus,¹⁷ dass die Entwicklung der Regelungen zur Ortsverteilung in der Vergabeverordnung zeige, »dass die Frage der freien Wahl der Ausbildungsstätte im Sinne einer Auswahl unter mehreren Ausbildungsorten, mag sie auch bei der Entstehungsgeschichte des Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG noch im Vordergrund gestanden haben, im Laufe der Zeit einen Verständniswandel erfahren hat, indem der Verwirklichung des Teilhaberechts eines

noch nicht zugelassenen Studienbewerbers vornehmlich unter dem Gesichtspunkt seiner Fächerpräferenz Gewicht beizumessen ist, während seiner Ortspräferenz durch Anlegung strenger Maßstäbe an ihre Durchsetzbarkeit nachrangige Bedeutung zugemessen werden kann.«

Die Entscheidung des VerfGH Berlin

Gegen diese Rechtsprechung zog eine BewerberIn, die an der FU Geschichte und Publizistik studieren wollte, mit Unterstützung der Berliner ASten vor den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin (VerfGH Berlin). Mit Erfolg. Der Verfassungsgerichtshof sah in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte einen Verstoß gegen die durch Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleistete »Freiheit, zwischen verschiedenen Universitäten – und damit auch den Studienort – wählen zu können.« Ausdrücklich verwirft es die Ansicht des OVG, »aus dem Wunsch eines Studienbewerbers, die Hochschule bzw. den Studienort frei zu wählen, folge kein verfassungsrechtlich anzuerkennendes Bedürfnis für eine gerichtliche Kapazitätsüberprüfung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren«.

Landesverfassungsrechtlich gewähre Art. 17 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 Satz 2 VvB »nicht nur das Recht auf Teilhabe an Ausbildungskapazitäten, sondern [...] auch das Recht auf Wahl der konkreten Ausbildungsstätte, d. h. gerade auch einer bestimmten Universität, die den angestrebten Studienplatz zur Verfügung stellt.« Und weiter: »Das Recht auf freie Wahl des Studienorts und der Studieneinrichtung wird nicht, wie das Oberverwaltungsgericht in Bezug auf den vorläufigen Rechtsschutz meint, durch die Möglichkeit der Immatrikulation an einer anderen Hochschule gleichsam verbraucht. Diese Auffassung ist mit dem Schutzgehalt der Grundrechte auf freie Wahl der Ausbildungsstätte und auf effektiven Rechtsschutz unvereinbar. Ob dem ursprünglich sogar im Vordergrund stehenden Schutz der freien Wahl der einzelnen Ausbildungsstätte mittlerweile gegenüber dem Gesichtspunkt der Fächerpräferenz nur noch nachrangige Bedeutung beizumessen ist, wie das Oberverwaltungsgericht meint, erscheint jedenfalls angesichts der von der Beschwerdeführerin hervorgehobenen aktuellen Entwicklung, die sich mit dem Stichwort ‚Eliteuniversitäten‘ verbindet, auch in tatsächlicher Hinsicht mindestens zweifelhaft. Aus verfassungsrechtlicher Sicht besteht kein Anlass, den Schutzbereich des

¹⁷ OVG 5 NC 125.07 / VG 3 A 566.07 Berlin.

Grundrechts auf freie Wahl der Ausbildungsstätte neu zu bestimmen und so einzuengen, dass er die freie Orts- und Hochschulwahl im Rahmen der Teilhabe an staatlichen Ausbildungseinrichtungen nicht mehr umfasst.«

Nebenbei erledigte der VerfGH Berlin auch einen eher akademischen Streit, der um eine Besonderheit der Berliner Verfassung entstanden war. Denn diese kennt mit Art. 17 VvB (freie Wahl des Berufs) und Art. 20 VvB (Recht auf Bildung) gleich zwei Grundrechte, die das Recht auf Hochschulzugang betreffen. Bislang unstreitig gewährleistet die Berliner Verfassung die Freiheit der Wahl des Berufs und der Ausbildungsstätte im gleichen Umfang wie Art. 12 I GG. Allerdings hatte der Berliner Verfassungsgerichtshof noch nicht darüber entschieden, ob die Freiheit der Wahl des Berufs und der Ausbildungsstätte aus Art. 17 VvB (als Teilhaberecht i. V.m. Art. 10 VvB i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip) folgt oder für öffentliche Ausbildungsstätten des Landes Berlin aus Art. 20 VvB (als Teilhaberecht i. V.m. Art. 10 I VvB i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip). Die Kommentarliteratur sieht den Anspruch bei öffentlichen Ausbildungsstätten bisher vorrangig in Art. 20 VvB gewährleistet, jedenfalls für die berufliche Erstausbildung. Soweit die Freiheit der Berufswahl Erwähnung in den Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes findet, ließ sich diese Auffassung bislang jedoch nicht eindeutig bestätigen.¹⁸ Nunmehr hat der VerfGH Berlin deutlich gemacht,

dass er das Recht auf Teilhabe an Ausbildungskapazität aus einer Verbindung der Art. 17 und 20 Abs. 1 Satz 2 VvB verwirklicht sieht.

Zur Reichweite verwaltungsgerichtlicher Kontrollpflichten in Eilrechtsschutzverfahren macht der Beschluss deutlich, dass in Fällen einer drohenden, erheblichen und nicht wiedergutzumachenden Verletzung von Grundrechten wegen der durch Art. 15 Abs. 4 Satz 1 VvB verbürgten Effektivität des Rechtsschutzes erforderlichenfalls schon im vorläufigen Rechtsschutzverfahren der in der Hauptsache geltend gemachte Anspruch tatsächlich und rechtlich eingehend zu prüfen sei. Im Hinblick auf die in Studienplatzklagen drohenden irreparablen Folgen wäre ausnahmsweise nicht nur eine summarische, sondern eingehende – derjenigen im Hauptsacheverfahren soweit als möglich nahe kommende – Prüfung der Sach- und Rechtslage und damit eine Kontrolle der für den Studiengang durch die Hochschule festgelegten Kapazitäten bereits im Eilverfahren erforderlich gewesen.

Damit ist das Schlachtfeld wieder eröffnet. Die Hochschulen werden ihre Mauern weiter verstärken und die RichterInnen am VG weiter angerufen werden, um Pflöcke in die Festung zu treiben, damit es einige wenige, die sich das Klagen noch finanziell leisten können, über das Bollwerk schaffen. Vielleicht wird es mal wieder Zeit für einen Sturm der SchülerInnen auf die Universität – aber diesmal bitte ohne Ausstellungsverwüstung. ☐

¹⁸ Vgl. Driehaus, in ders. (Hrsg.): VvB, 2. Aufl., Baden-Baden, 2005, Art. 20, Rn. 4, der von einer sachlich weitgehend übereinstimmenden Gewährleistung wie in Art. 12 I 1 GG ausgeht »im Anwendungsbereich öffentlicher Bildungseinrichtungen«; vgl. aber ders. auch Art. 17, Rn. 2 und 10; Stöhr in Pfennig/Naumann (Hrsg.): VvB, 3. Aufl., Berlin/New York, 2000, Art. 20, Rn. 5; Art. 17, Rn. 9.

das freischübler im Netz

Alle bisher erschienenen 15 Ausgaben des *freischübler* gibt es unter www.das-freischuessler.de kostenlos zum Herunterladen. Dazu gehören:



15 | 2007: **G8: Recht Global**
Wenigstens die Aussicht stimmt.



14 | 2006: **Abgestanden in Ruinen**
Vergangenheitsbewältigung im Recht?



1/2005: **Doctores Juris** oder:
Wie sie lernten die Demokratie zu lieben



1/2004: **Flexibilität Mobilität Innovation**